

NZZ

GASTKOMMENTAR

von Ulrich Meyer

Justizmässiger Politbasar: Das Bundesgericht befeuert unnötig den Volkszorn

Das Bundesgericht hat die Beschwerden gegen die Abstimmung über die Erhöhung des AHV-Rentenalters der Frauen in öffentlicher Beratung abgewiesen. Es war nicht zuletzt der eigenartige Urteilstenor, der den schwelenden Zorn des Publikums angeheizt hat.

10 Kommentare →

18.12.2024, 05.30 Uhr ⌚ 3 min



Der Unmut ist gross: Frauen demonstrieren am 12. Dezember vor dem Bundesgericht in Lausanne.

Jean-Christophe Bott / Keystone

Die öffentliche Urteilsberatung am Bundesgericht ist eine weltweit nahezu einzigartige helvetische Eigenheit. Sonst zieht sich das Gericht in jedem zivilisierten Rechtsstaat westlicher Prägung nach der Verhandlung des Falles zur geheimen Urteilsberatung ins stille Kämmerlein zurück, worauf das Urteil eröffnet wird.

Demokratie vor Rechtsstaat

Wer wie gestimmt hat, erfährt man nie und nimmer. Dieses Urteilsgeheimnis ist den Nachbarstaaten der Schweiz, die doch durchaus auch als rechtsstaatliche Demokratien bezeichnet werden können, sakrosankt. Nicht so am Bundesgericht: Bei fehlender Einstimmigkeit, wenn ein Richter es verlangt oder die Präsidentin der urteilenden Abteilung sie anordnet, muss öffentlich beraten

werden. Demokratie vor Rechtsstaat.

Die am Verfahren beteiligten Parteien, die Bürgerinnen und Bürger des Landes, die Medien, die Politik – alle sollen wissen können, wie die parlamentarisch gewählten und nach sechs Jahren wieder zu wählenden Bundesrichter und Bundesrichterrinnen ticken. Darin liegt zwar eine Einschränkung des Grundsatzes der Gewaltentrennung, mit welcher das Bundesgericht aber in bald 150 Jahren doch insgesamt gut zu Rande gekommen ist. Die Frage ist bloss, wie man die öffentliche Beratung im konkreten Fall einsetzt und durchführt.

Die Ansetzung der öffentlichen Beratung am 12. Dezember über Beschwerden gegen die Abstimmung vom September 2022 über die Erhöhung des AHV-Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre wurde mit einem besonders hohen öffentlichen Interesse begründet: Muss die Abstimmung über die AHV-Vorlage – und über die damit untrennbar verbundene, am 1. Januar 2024 schon in Kraft getretene Erhöhung der Mehrwertsteuer – wiederholt werden?

In der Tat, da stellen sich Fragen von eminent öffentlichem Interesse, die einer rechtlich hochstehenden Diskussion würdig gewesen wären. Wer nun aber die Urteilsberatung unbefangen verfolgte, musste aufgrund der Voten von drei der fünf mitwirkenden Richterpersonen – und damit der Mehrheit des Spruchkörpers – den Eindruck erhalten, dass die Volksabstimmung im Grunde genommen wiederholt werden sollte. Denn schliesslich habe der Bundesrat ja mit seinen Ausführungen im Abstimmungsbüchlein falsche Angaben gemacht, intransparent gehandelt usw. – und dies alles bei ganz knappem Abstimmungsresultat.

Dem Bundesgericht aber seien leider, leider – man zeigte viel Verständnis und Empathie für die Beschwerdeführenden und die betroffenen Frauen – die Hände gebunden. Es könne die fehlerhaften Angaben des Bundesrates in der Botschaft

nur rügen, aber sie wegen fehlender Kompetenz und aus Gründen der Rechtssicherheit nicht mit einer Aufhebung der Abstimmung sanktionieren.

Dass dieser Urteilstenor – die hoffentlich verbesserte schriftliche Begründung bleibt abzuwarten – den schwelenden Ärger der vor dem Bundesgericht wartenden Protagonisten des ungleichen Rentenalters zu flammendem Zorn steigerte, ist mehr als verständlich. So wurde der Eindruck erweckt, es habe dem Bundesgericht am nötigen Mut gefehlt, einzuschreiten und sich ihrer Sache anzunehmen.

Es geht um die Rechtsprechung, nicht um Empathie

Indes, ein Gericht hat weder mutig zu sein, noch Verständnis zu zeigen, noch Empathie zu äussern, noch Rücksicht zu nehmen. Es hat einzig und allein Recht zu sprechen. Das gilt besonders auch für das Bundesgericht in seinen öffentlichen Beratungen. Daher erscheint die Sitzung vom 12. Dezember 2024 als peinlich misslungene Übung. Wenn solches Schule machte, würde die öffentliche Beratung vollends zum justizmässigen Politbasar.

Die Anberaumung einer öffentlichen Beratung, zu welcher das Bundesgericht ja nur sehr selten schreitet, weckte bei den Beschwerdeführenden und in der Öffentlichkeit Hoffnungen, die von vornherein nicht erfüllt werden konnten. Denn bei Lichte betrachtet waren die Beschwerden klarerweise gänzlich aussichtslos. Ob nun Abweisung (gemäss Referent) oder Nichteintreten (gemäss Korreferent), eine Gutheissung fiel von vornherein rechtlich ausser Betracht, da die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Volksabstimmung gemäss dem Urteil des Bundesgerichts zur Heiratsstrafe (2019) nicht erfüllt sind.

Und dass das Bundesgericht diese Rechtsprechung angesichts des Ausschlusses der bundesrätlichen Botschaften von der gerichtlichen Überprüfung (gemäss Art

189 Abs. 4 BV) noch gelockert hätte, war mit Sicherheit auszuschliessen. Im Übrigen zeigt die gesamte Geschichte der AHV seit 1948, dass sich noch niemals eine gestellte Prognose zur weiteren Entwicklung des Versicherungswerkes als zutreffend erwiesen hat, da diese von einer Vielzahl unvorhersehbarer und unbeeinflussbarer Parameter abhängt.

Eine zirkulationsweise Erledigung im schriftlichen Verfahren mit einer sauberen, definitiven rechtlichen Begründung der Abweisung – ohne Larmoyanz und Krokodilstränen – wäre dem öffentlichen Interesse an der Sache weit angemessener gewesen und hätte die Enttäuschungen und Frustrationen der Betroffenen nicht noch unnötig befeuert.

Ulrich Meyer war von 1987 bis 2020 Bundesrichter und von 2017 bis 2020 Bundesgerichtspräsident.

10 Kommentare

R. B. vor einem Tag

"Indes, ein Gericht hat weder mutig zu sein, noch Verständnis zu zeigen, noch Empathie zu äussern, noch Rücksicht zu nehmen. Es hat einzig und allein Recht zu sprechen." So schlicht, so wahr, so korrekt. Damit zeigt Herr Meyer, dass er es wirklich begriffen hat(te) und dem hohen Amt als (früherer) Bundesgerichtspräsident wirklich gewachsen war. Die heute mehr und mehr in Mode gekommene Selbstdarstellung, das "virtue signalling" einzelner Exponenten hat an Gerichten nichts zu suchen.

[19 Empfehlungen](#)

B. L. vor einem Tag

Ja Herr Meyer so kann man das sehen. Der Volkswillen war klar: Gleichberechtigung auch bei der Pensionierung ist nicht nur angesagt sondern beschlossen, ob das den weiblichen Schreihälsen nun passt oder nicht. Das muss man aushalten. Wenn die Frauen das Gefühl haben, die Ihnen früher freiwillig gewährten Zückerli erzwingen zu können, könnten sie unvermittelt hart in der Realität

aufschlagen. Zwängerei bringt nichts, es macht nur mehr Unmut (männlicherseits), denen das langsam auf den Geist geht. Sobald die Frauen gecheck haben, dass die erhaltenen Leistungen von der gegebenen Leistung abhängt, kann Ruhe einkehren. Aber wenn die Frauen es vorziehen, sich ganz vom Mann los zu lösen, wie diese Woche in dieser Zeitung kolportiert, hat das einen super Ansatz: wenigstens diese Spezies pflanzt sich so nicht mehr weiter. Wäre eine gute Lösung dieses Problem.

[15 Empfehlungen](#)

[Alle Kommentare anzeigen](#)

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.